

Schulleitung des Hölty-Gymnasiums
Hindenburgstr. 25
31515 Wunstorf

Auslandsschulbesuch

Hiermit bitten wir für _____ (Klasse _____) um
Beurlaubung für einen

- ½ - jährigen Auslandsaufenthalt im _____
im Schuljahr _____.
1. Halbjahr der Einführungsphase
 2. Halbjahr der Einführungsphase

Die Anforderungen nach § 4 EB-VO-GO an den im Ausland
besuchten Unterricht (insbesondere an die Belegung zweier
Fremdsprachen) werden erfüllt. *1

In den letzten beiden Wochen vor den Herbstferien (i.d.R.)
findet für den 11. Jahrgang ein verpflichtendes Praktikum statt.
Die Informationen darüber hole ich mir selbständig über die
Homepage des Hölty-Gymnasiums Wunstorf

- 1 – jährigen Auslandsaufenthalt im Schuljahr _____
- anstelle des Besuches der Einführungsphase.
 anschließendem Besuch der Einführungsphase
im Schuljahr _____.

Die Anforderungen nach § 4 EB-VO-GO an den im Ausland
besuchten Unterricht (insbesondere an die Belegung zweier
Fremdsprachen) werden erfüllt. *1

*1 Entweder handelt es sich hierbei um die beiden bisher in der Mittelstufe bereits unterrichteten Fremdsprachen; oder eine dieser beiden Fremdsprachen wird durch eine neue 2. Fremdsprache ersetzt. Diese muss dann nach der Rückkehr bis zum Abitur weiter belegt werden.

Auslandsaufenthalt von _____ bis _____ während der Einführungsphase im Schuljahr _____.

Die Anforderungen nach § 4 EB-VO-GO an den im Ausland besuchten Unterricht (insbesondere an die Belegung zweier Fremdsprachen) werden erfüllt. *1

_____ wird während dieser Zeit eine Schule in
(Name des Kindes)

_____ besuchen.

(Aufenthaltort im Ausland)

Ein Beratungsgespräch mit _____ als zuständiger Koordinator fand am _____ statt.

Das Merkblatt der Schule habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Sobald mir die Bestätigung der Schule aus dem Ausland über den Aufenthalt und über die Beschulung vorliegt, werde ich dem Hölty-Gymnasium Kopien zur Verfügung stellen.

Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

*1 Entweder handelt es sich hierbei um die beiden bisher in der Mittelstufe bereits unterrichteten Fremdsprachen; oder eine dieser beiden Fremdsprachen wird durch eine neue 2. Fremdsprache ersetzt. Diese muss dann nach der Rückkehr bis zum Abitur weiter belegt werden.